

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Auerbach

Zivilgericht

Aktenzeichen: **1 C 305/23**

An Verkündung statt zugestellt
am:

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Liquandum Capital GmbH, Hardenbergstrasse 32, 10623 Berlin
vertreten durch d. Geschäftsführer

- Klägerin -

gegen

- Beklagter -

wegen Kaufvertrag

hat das Amtsgericht Auerbach durch

Richterin am Amtsgericht Thomas

ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495 a ZPO am 11.01.2024

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 86,76 EUR zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 01.12.2023 sowie außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 83,70 EUR zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 01.12.2023 zu zahlen.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 86,76 EUR

Tatbestand

Der Tatbestand entfällt gemäß § 313a ZPO.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat ihren geltend gemachten Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus abgetretenem Recht in Höhe von 86,76 Euro aufgrund eines Kaufvertrages vom 16.04.2022 zwischen check24 und dem Beklagten betreffend eine Steckdose und einen Spritzwasserschutz gemäß § 433 BGB schlüssig begründet.

Die Einwände des Beklagten aus der Klageerwiderung vom 13.12.2023 sind nicht geeignet, den klägerischen Anspruch zu Fall zu bringen.

Die Nebenforderungen gründen sich auf die §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1 S. 2, 288, 247 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet seine Rechtsgrundlagen in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn

- der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder
- das Gericht die Berufung im Urteil zugelassen hat oder
- es sich um ein Versäumnisurteil handelt, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, sofern die Berufung darauf gestützt wird, dass ein Fall schuldhafter Versäumnis nicht vorgelegen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** schriftlich bei dem

Landgericht Zwickau
Platz der Deutschen Einheit 1
08056 Zwickau

einzu legen und innerhalb von **zwei Monaten** zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Berufung wird durch Einreichen einer Berufungsschrift eingelegt.

Die Berufungsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Mit der Berufung soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Die Parteien müssen sich für die Berufung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dieser hat die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung zu unterzeichnen.

Die Berufung kann durch den Rechtsanwalt auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.

Thomas
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift:
Auerbach, 23.01.2024

Rusch
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle